



## VERBAND LEITENDER KRANKENHAUSÄRZTINNEN UND -ÄRZTE e.V.

### Übersicht

[VLK-Zukunftspreis 2023 geht an ein Chefärztinnen-Duo](#)

[Protestaktion der Deutschen Krankenhausgesellschaft: Alarmstufe Rot](#)

[Aus der Rechtsberatung: Bedenkzeit zwischen Aufklärung und Einwilligung](#)

### VLK-Zukunftspreis 2023 geht an ein Chefärztinnen-Duo

Der VLK verleiht seit dem Jahre 2013 seinen Zukunftspreis an Persönlichkeiten, die durch zukunftsorientierte Leistungen im Gesundheitsbereich zur Verbesserung der Patientenversorgung beitragen. In diesem Jahr geht der Preis an das Führungsduo Prof. Dr. Mandy Mangler und PD Dr. Malgorzata Lanowska, Chefärztinnen der Klinik für Gynäkologie am Vivantes Klinikum Neukölln. In einer Zeit, in der die enorme Belastung in Führungspositionen zunehmend kritisch gesehen wird und dies gerade Frauen eher dazu veranlasst, solche Positionen seltener anzustreben, zeigen die beiden Chefärztinnen mit ihrem Führungsmodell einer Klinik als Teamärztinnen eine Möglichkeit auf, solch eine Position alternativ zu besetzen und zu gestalten. Frauen sind im Medizinstudium deutlich in der Mehrheit, wodurch die Medizin nach und nach weiblicher wird, Führungspositionen sind hiervon aber weiter eher ausgenommen. Soziale Faktoren und eine Vereinbarkeit von Familienleben mit dem Arztberuf auch in leitender Funktion sind dabei bestimmende Faktoren. Mit Blick in die Zukunft sind die beiden Preisträgerinnen ein gutes Beispiel, wie Führung in einer Klinik neu gedacht und ausgestaltet werden kann und dadurch wieder an Attraktivität gewinnt, auch für die Mitarbeiter.

Die Preisverleihung ist integriert in den 46. Deutschen Krankenhaustag. Am Ende des ersten Veranstaltungstages kommen am 13.11.2023 zahlreiche geladene Gäste zum „Treffpunkt Krankenhaus“, einem Get-Together im Haus der Ärzteschaft/Düsseldorf, zusammen. In diesem feierlichen Rahmen und

unter der Anerkennung vieler Medizinerinnen und Mediziner wird dem Führungsduo Mangler/ Lanowska der Preis durch VLK-Präsident PD Dr. Michael A. Weber übergeben.

## **Protestaktion der Deutschen Krankenhausgesellschaft: Alarmstufe Rot**

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft plant eine Protestaktion unter dem Motto:

**Alarmstufe Rot: Krankenhäuser in Not!** Ziel ist es, öffentlich sichtbar auf die Probleme der Krankenhäuser hinzuweisen.

Die zentrale Protestaktion findet am

**20. September 2023 auf dem Pariser Platz am Brandenburger Tor in Berlin. (11:00-13:00 Uhr) statt.**

Mehrere Landes-Krankenhausgesellschaften haben bereits angekündigt, an diesem Tag auch Protestveranstaltungen zu organisieren.

**Bisher bekannt sind weitere Protestkundgebungen jeweils am 20. September 2023 in:**

**Niedersachsen:** Hannover auf dem Opernplatz (ab 14:30 Uhr)

**Nordrhein-Westfalen:** Düsseldorf vor dem Landtag (ab 11:55 Uhr)

**Hessen:** Frankfurt auf dem Römer (11:00 Uhr)

**Baden-Württemberg:** Stuttgart auf dem Marktplatz (12:00-13:30 Uhr)

**Rheinland-Pfalz:** Mainz auf dem Markt vor dem Dom (11:30-14:30 Uhr)

**Saarland:** Saarbrücken (voraussichtlich) vor der Staatskanzlei (ab 13 Uhr)

Über evtl. weitere Veranstaltungen informieren wir Sie rechtzeitig.

In einer Sondersitzung des Präsidiums und der Konferenz der Landesvorsitzenden haben sich die Verantwortlichen des Verbandes leitender Krankenhausärztinnen und -ärzte e.V. dafür ausgesprochen, die Aktionen zu unterstützen.

Wir möchten Sie daher auf die Protestaktionen aufmerksam machen und Sie aufrufen, sich aktiv zu beteiligen, um für eine Verbesserung der Situation und damit einer besseren Versorgung der Patienten einzutreten. Lassen Sie uns gemeinsam für Veränderungen an den Krankenhäusern eintreten! Machen Sie auch gern Ihre Kolleginnen und Kollegen auf die Aktion aufmerksam.

## **Aus der Rechtsberatung: Bedenkzeit zwischen Aufklärung und Einwilligung**

Der Bundesgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 20.12.2022 (VI ZR 375/21) zur Frage einer Bedenkzeit zwischen Aufklärung und Einwilligung zu einem Eingriff Klarheit geschaffen. Nach einer Zeit der Unsicherheit, ausgelöst durch Urteile der Oberlandesgerichte Köln und Bremen, die eine Bedenkzeit für den Patienten nach der Aufklärung für eine wohlüberlegte Entscheidung zu einem Eingriff für nötig erachteten, stellte der BGH fest: Eine solche Frist sieht das Gesetz nicht vor. Vorausgesetzt ist, dass die Aufklärung zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Patient noch im vollen Besitz seiner Erkenntnis- und - Entscheidungsfreiheit ist und nicht unter Medikamenteneinfluss steht. Eine Aufklärung und Einwilligung kurz

vor dem Eingriff darf demnach nicht erfolgen. Was die Aufklärung des Patienten und dessen Einwilligung zu einer Therapie angeht, bleibt es also bei den alten Regelungen.

### **Aufklärung**

Vor jeder Heilbehandlung hat der Patient in die diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen einzuwilligen. Nach § 630 e BGB ist der behandelnde Arzt verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären, also insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten. Die Aufklärung muss mündlich erfolgen und - gemäß § 630 e Abs. 2 Ziff. 3 BGB ausdrücklich - für den Patienten verständlich sein. Informationsbögen oder Abbildungen auf Papier oder in digitaler Form unterstützen die Aufklärung und sind zulässig, ersetzen aber nicht das Gespräch mit dem Arzt. Die Aufklärung muss also sowohl sprachlich als auch inhaltlich vom Patienten verstanden werden. Im Streitfall ist hier der Arzt verpflichtet, die ordnungsgemäße Aufklärung zu beweisen, weshalb die Aufklärungsrüge das "Einfallstor" von Patientenseite im Haftungsprozess ist.

### **Zeitspanne zwischen Aufklärung, Einwilligung und Durchführung des Heileingriffs**

Es ist anerkannt, dass eine ausreichende Zeitspanne zwischen der Aufklärung und Einwilligung einerseits und der Vornahme des Eingriffs andererseits zu wahren ist. Der Patient muss genügend Zeit haben, das Für und Wider eines Eingriffs abzuwägen und sich frei zu entscheiden. Optimal ist, die Aufklärung bereits dann vorzunehmen, wenn der Arzt zu dem Eingriff rät. Bei stationärer Behandlung gilt in der Regel eine Aufklärung am Vortag des Eingriffs als rechtzeitig. Aber: Eine Aufklärung erst am Vorabend bei am nächsten Morgen angesetzter Operation genügt hingegen nicht, um die Entscheidungsfreiheit des Patienten zu gewährleisten. Bei medizinischer Dringlichkeit oder Notfällen kann die Bedenkzeit zulässigerweise verkürzt sein.

Bei kleineren ambulanten Eingriffen genügt es in der Regel, die Aufklärung am Tag des Eingriffs vorzunehmen. Allerdings muss der Patient die Gelegenheit haben, sich zu entscheiden. Eine Aufklärung auf dem Weg in die Einleitung ist verspätet.

### **Keine Bedenkzeit zwischen Aufklärung und Einwilligungserklärung**

Der Bundesgerichtshof hatte keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Einwilligung im unmittelbaren Anschluss an das Aufklärungsgespräch im Rahmen einer Haftungsstreitigkeit nach Komplikation infolge einer Operation.

Gemäß § 630d BGB sei der Behandelnde verpflichtet, vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme die Einwilligung des Patienten einzuholen. Die vorherige Aufklärung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einwilligung. Nach § 630e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB sei der Patient so rechtzeitig aufzuklären, dass er seine Entscheidungsfreiheit und damit sein Selbstbestimmungsrecht in angemessener Weise wahrnehmen könne. Die Bestimmung sehe jedoch keine vor der Einwilligung einzuhaltende „Sperrfrist“ vor.

### **Fazit**

Eine Bedenkzeit zwischen Aufklärungsgespräch und Erklärung der Einwilligung in den Heileingriff ist grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, der Patient fordert sie ein. Im Übrigen ist eine Einwilligung im Anschluss an ein umfassendes und vollständiges Aufklärungsgespräch nach der nun maßgeblichen und zutreffenden Entscheidung des BGH wirksam.

Ihre Ansprechpartner zu diesem und weiteren rechtliche Themen:

Kanzlei Klostermann – Schmidt – Monstadt – Eisbrecher

Norbert H. Müller  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeits- und Steuerrecht

Marc Rumpenhorst  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizin- und Arbeitsrecht

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



PD. Dr. Michael A. Weber  
RA Normann J. Schuster

Präsident



Hauptgeschäftsführer



Herausgeber:

Verband leitender Krankenhausärztinnen –und ärzte e.V.

Haus der Ärzteschaft, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

Telefon (02 11) 4 54 99-0, Telefax (02 11) 45 49 929

Email: [info@vlk-online.de](mailto:info@vlk-online.de), Internet: [www.vlk-online.de](http://www.vlk-online.de)